

4. Satzung zur Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Linau vom 14.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

...

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Linau
Der Bürgermeister

Linau, den 07.03.2019

J. Griese
Griese

